

§ 30 AufEiPVO Umfang der Aufnahmsprüfung

AufEiPVO - Aufnahms- und Eignungsprüfungen

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.07.2024

§ 30.

Die Aufnahmsprüfung gemäß § 40 Abs. 3 bis 6 des Schulorganisationsgesetzes in das Oberstufenrealgymnasium und das Aufbaugymnasium sowie das Aufbaurealgymnasium hat zu umfassen:

1. schriftliche Prüfungen,
2. mündliche Prüfungen.

In Kraft seit 21.04.2017 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at